

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 10.02.2022	Geschäftszeichen: 11/001-4000
---	----------------------	----------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 24.03.2022	öffentlich

Betreff:

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.02.2022: Kirchenrecht

Anlagen:

Anlage 1, Antrag 47 der Linken vom 02.02.2022

Antrag

11/AN/011/2022

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Die Fraktion der Linken hat am 02.02.2022 den Antrag (**Anlage 1**) gestellt:

„Der Sozialausschuss des Bezirks Oberbayern beauftragt die Verwaltung, alle mit kirchlichen Trägern geschlossenen Leistungsvereinbarungen insofern zu ändern, dass darin deutsches und europäisches Arbeitsrecht (inklusive aller EuGH-Urteile zum Antidiskriminierungsrecht) vom Bezirk zur Grundlage der Leistungsvereinbarungen gemacht werden.“

1. Behandlung des Antrags

Das Gremium berät und beschließt darüber, ob es den Antrag der Linken vom 02.02.2022 behandelt.

Beschlussvorschlag: Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Behandlung des Antrags der Linken vom 02.02.2022.

2. Sachverhalt

Der Bezirk Oberbayern kann kirchliche Leistungserbringer in Leistungsvereinbarungen nicht verpflichten, nur deutsches und europäisches Arbeitsrecht (inklusive aller EuGH-Urteile zum Antidiskriminierungsrecht) und keine kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen (AVR) als Grundlage der Arbeitsverträge zu vereinbaren. Eine derartige Verpflichtung wäre ein Verstoß gegen das grundgesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Leistungserbringer.

Der Bezirk Oberbayern schließt Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Leistungserbringern um seine Aufgabe, die Versorgung der Menschen mit Behinderung und mit Eingliederungshilfebedarf sicherzustellen, zu erfüllen. Eine Leistungsvereinbarung regelt dabei die grundlegenden Merkmale einer qualitativ auskömmlichen Leistungserbringung. Hierzu gehören Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

Nur die gesetzlich in §§ 123 ff. SGB IX genannten Voraussetzungen sind zwingende Bestandteile

der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Weitere Inhalte können nur mittels Einigung der Vertragsparteien eingefügt werden. In der Regel sind die AVR-Sätze für die Beschäftigten finanziell interessanter als z.B. die des TVöD. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass kirchliche Leistungserbringer bereit sind, sich auf andere arbeitsvertragliche Grundlagen für die Vergütung ihrer Leistungen mit dem Bezirk Oberbayern zu einigen und bestehende Vereinbarungen entsprechend zu ändern. Die mit der Anstellung bei einem kirchlichen Arbeitgeber verbundenen Nachteile sind immer wieder Gegenstand arbeitsrechtlicher Verfahren zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und können auch nur von diesen Parteien geklärt werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der Linken vom 02.02.2022 abzulehnen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt

Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, den Antrag der Linken vom 02.02.2022 abzulehnen.

München, 11.03.2022



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident